

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
(Educational Science)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-18.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-81.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird zu § 29 und in Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

2. § 27 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch „fünf“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „das Lehrveranstaltungsangebot“ durch „die Abfolge des Lehrveranstaltungsangebots“ ersetzt.

3. § 28 wird zu § 31 und unter Paragraphenüberschrift „Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt geändert:

a) In Abs 1 werden nach dem Wort „gleichwertigen“ die Worte „in- oder ausländischen“ eingefügt; das Wort „ersatzweise“ wird durch die Worte „als Ersatz der Notenerfordernis“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 wird wie folgt gefasst: ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn alle entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht sind und die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. ²Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang. ³Eine weitere Einschreibung ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, gelten Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

4. § 29 wird zu § 32 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtpunktzahl von 120 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 30 ECTS (1 Modul Empirische Forschungsmethoden 15 ECTS und 1 Modul Wissenschaftstheorie 15 ECTS), im Wahlpflichtbereich 30 ECTS in Modulen in einem der Studienschwerpunkte (Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Sozialpädagogik), in der Berufsorientierung 30 ECTS (2 Module Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen inklusive Praktika á 15 ECTS) sowie durch das Modul zur Masterarbeit 30 ECTS.

(3) ¹Praktika können bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei entsprechenden Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich

beschäftigen. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. ⁴Die Praktika dauern jeweils mindestens 6 Wochen oder 240 Stunden.

(4) Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Veranstaltungen erworben, die die Studienschwerpunkte speziell ausweisen.“

5. ¹§ 30 wird zu § 33. ²Die Paragraphenüberschrift lautet: „ECTS-Leistungspunkte“.
6. § 31 wird zu § 34 und wie folgt geändert: In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „innerhalb des gegebenen Lehrangebots“ eingefügt.
7. § 32 wird zu § 35 und unter der Überschrift „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wie folgt gefasst: „¹An Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter.“
8. § 33 wird zu § 36 und unter der Überschrift „Studienbegleitende Leistungsnachweise“ wie folgt gefasst:

„(1) Durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der APO in der geltenden Fassung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise bleiben unbenotet:

 - Schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Portfolios im Modul der Empirischen Forschungsmethoden,
 - mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Referaten im Modul Wissenschaftstheorie, in den Modulen der Studienschwerpunkte und im Modul zur Masterarbeit,
 - schriftliche und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen.

(3) Alle schriftlichen Hausarbeiten sowie die Masterarbeit sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.“

9. § 34 wird zu § 37 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Module“ durch die Worte „Leistungsnachweise in Modulen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „¹Die Masterarbeit wird in dem gewählten Studienschwerpunkt oder in Allgemeiner Pädagogik geschrieben. ²Die Masterarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. Prüferin schriftlich differenziert beurteilt. ³Eine Masterarbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden.“

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn eine bzw. einer der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein Gutachter bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.“

10. § 35 wird zu § 38.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009.

Bamberg, 20. März 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.